



Schindler Pensionskasse

Reglement

Ausgabe 1. Januar 2021



Schindler

Inhaltsverzeichnis

A	Begriffe	1
B	Stiftung, Versicherungsgrundlagen	2
Art. 1	Name, Zweck der Stiftung	2
Art. 2	Kreis der Versicherten	2
Art. 3	Beginn und Ende der Versicherung	3
Art. 4	Versicherter Lohn	4
Art. 5	Altersguthaben und Altersgutschriften	5
C	Finanzierung	6
Art. 6	Beitragspflicht	6
Art. 7	Höhe der Beiträge	6
Art. 8	Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und freiwillige Einkäufe	7
Art. 9	Vermögen, finanzielles Gleichgewicht	8
D	Leistungen	9
Art. 10	Versicherte Leistungen	9
Art. 11	Altersleistungen	9
Art. 12	Invalidenleistungen	12
Art. 13	Todesfalleleistungen	14
Art. 14	Freizügigkeitsleistung	16
E	Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen	18
Art. 15	Auszahlung	18
Art. 16	Anrechnung von Leistungen Dritter; Leistungskürzungen	19
Art. 17	Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten	20
Art. 18	Anpassung der Renten an die Teuerung	20
Art. 19	Wohneigentum, Ehescheidung	21
Art. 20	Auskunfts- und Meldepflicht	22
F	Organisation und Verwaltung	23
Art. 21	Stiftungsrat	23
Art. 22	Verwaltung der Stiftung	24
G	Schlussbestimmungen	25
Art. 23	Rechtspflege	25
Art. 24	Lücken im Reglement	25
Art. 25	Abweichungen zwischen verschiedenen Sprachfassungen des Reglements	25
Art. 26	Übergangsbestimmungen per 1. Januar 2018	25
Art. 27	Änderungen des Reglements, Inkrafttreten	26
H	Stichwortverzeichnis	27
Anhang A	/ Umwandlungssätze	28
Anhang B	/ Einkaufstabelle	29

A Begriffe

AHV/IV

Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung und Eidgenössische Invalidenversicherung

Altersgutschriften

Die Altersgutschriften entsprechen den Sparbeiträgen der Versicherten und der Unternehmen

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Eingetragene Partnerschaft

Personen, die gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in eingetragener Partnerschaft leben, sind den Ehegatten gleichgestellt. Die Eintragung einer Partnerschaft entspricht der Heirat und die gerichtliche Auflösung der Scheidung.

FZG

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Pensionskasse

Schindler Pensionskasse

Schlussalter

Monatserster nach Vollendung des 65. Altersjahres

Stifterin

Schindler Holding AG, Hergiswil / NW

Versicherter

Alle gemäss diesem Reglement versicherten Personen

Unternehmen

Schweizerische Gesellschaften des Schindler-Konzerns, die sich der Pensionskasse vertraglich angeschlossen haben

UVG

Bundesgesetz über die Unfallversicherung

Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen männliche oder weibliche Formen verwendet werden, gelten diese auch für das jeweils andere Geschlecht.

Es wird im Übrigen auf das Stichwortverzeichnis (Register H) verwiesen, das als Benützungshilfe dienen soll.

B Stiftung, Versicherungsgrundlagen

Art. 1 Name, Zweck der Stiftung

- 1.1 Unter dem Namen «Schindler Pensionskasse» besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 ff. BVG mit Sitz in Ebikon.
- 1.2 Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.
- 1.3 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen der Bestimmungen der Stiftungsurkunde, des Reglements und des BVG für Mitarbeiter sowie deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Sie erbringt mindestens die Leistungen gemäss dem BVG und den entsprechenden Verordnungen.

Art. 2 Kreis der Versicherten

- 2.1 Der Pensionskasse haben alle Mitarbeiter der Unternehmen beizutreten, sofern das Arbeitsverhältnis für mehr als drei Monate eingegangen wurde.
- 2.2 Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Mitarbeiter,
 - mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind sie von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde; dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim Unternehmen insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Mitarbeiter ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert;
 - deren Jahreslohn den Betrag von 75% der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigt (Eintrittsschwelle);
 - die das Schlussalter bereits erreicht oder überschritten haben;
 - die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind oder die provisorisch weiterversichert werden nach Artikel 26a BVG;
 - die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;

Mitarbeiter, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, können auf Gesuch hin von der Aufnahme in die Pensionskasse befreit werden.
- 2.3 Mitarbeiter, die bei der Aufnahme in die Pensionskasse teilweise erwerbsunfähig sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.
- 2.4 Entschädigungen für eine Erwerbstätigkeit im Dienste von nicht der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebern werden in der Pensionskasse nicht versichert.

Art. 3 Beginn und Ende der Versicherung

- 3.1 Die Aufnahme in die Pensionskasse erfolgt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt. Sie erfolgt frühestens
- für die Risiken Tod und Invalidität ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres;
 - für die Altersvorsorge ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.
- 3.2 Sinkt der Jahreslohn eines Versicherten unter die Eintrittsschwelle gemäss Art. 2.2 oder endet das Arbeitsverhältnis beim Unternehmen nicht wegen Altersrücktritt, Invalidität, Tod, hat dies den Austritt aus der Pensionskasse zur Folge. Der austretende Versicherte hat Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 14.
- 3.3 Der Versicherte bleibt bis zum Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach Auflösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses, für den Invaliditäts- und Todesfall weiterversichert.
- 3.4 Unterbricht ein Versicherter mit Zustimmung des Unternehmens das Arbeitsverhältnis, ohne dieses aufzulösen, so kann er nach den Bestimmungen dieses Reglements weiter versichert bleiben. Der Versicherte muss die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge vor Beginn des Arbeitsunterbruchs einzahlen. Er hat die Möglichkeit, auf die Einzahlung der Sparbeiträge zu verzichten.
- 3.5 Ein Versicherter, der nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann bei der Pensionskasse schriftlich bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Weiterführung der Vorsorge verlangen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Pensionskasse zu informieren, wenn er den Arbeitsvertrag mit einem Versicherten nach Vollendung des 58. Altersjahres auflöst.
- Der Versicherte hat die Wahl, lediglich die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität (ohne Sparbeiträge) oder zusätzlich auch den Aufbau der Altersvorsorge (mit Sparbeiträgen) weiterzuführen. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse.
- Der Versicherte bezahlt die reglementarischen Risikobeiträge und allfällige Beiträge für Verwaltungskosten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezüglich des weiterhin versicherten Lohnes. Falls der Versicherte die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt er zusätzlich die Sparbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
- Die detaillierten Bedingungen sind im Regulativ «Weiterversicherung nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung gemäss Art. 47a BVG» enthalten. Diese werden im Rahmen einer individuellen Vereinbarung zwischen dem Versicherten und der Pensionskasse schriftlich festgehalten. Die vom Versicherten unterzeichnete Vereinbarung muss der Pensionskasse bis 30 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorliegen.

Art. 4 Versicherter Lohn

- 4.1 Als massgebender Jahreslohn gilt der 12-fache Monatslohn zuzüglich des 13. Monatslohnes (Jahresendzulage) und 75% des Zielbonus. Bei Versicherten, die dem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen, wird der Zielbonus zu 100% versichert. Angeschlossene Unternehmen können mit Zustimmung des Stiftungsrates bei der Definition des massgebenden Lohnes von dieser Formel ausnahmsweise abweichen. Arbeitsplatzbezogene Zulagen können vom Stiftungsrat zum Bestandteil des massgebenden Jahreslohnes erhoben werden. Er hält seine diesbezüglichen Beschlüsse in Form einer administrativen Weisung fest.
- 4.2 Der Koordinationsbetrag wird vom Stiftungsrat festgesetzt und entspricht mindestens der minimalen vollen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigten und Teilinvaliden wird der Koordinationsbetrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad festgesetzt.
- 4.3 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn gemäss Art. 4.1, vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss Art. 4.2. Der maximal versicherte Lohn beträgt das 11-fache des Koordinationsbetrages.
- 4.4 Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme eines Arbeitnehmers in die Pensionskasse festgesetzt, später in der Regel zum Zeitpunkt der allgemeinen Lohnanpassungen bei den einzelnen angeschlossenen Unternehmen, bei unterjährigen individuellen Lohnveränderungen oder bei Veränderung des Koordinationsabzuges.
- 4.5 Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige koordinierte Lohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a des Obligationenrechts bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f des Obligationenrechts dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des koordinierten Lohnes verlangen.
- 4.6 Ändert der Beschäftigungsgrad eines Versicherten, wird der versicherte Lohn entsprechend dem neuen Beschäftigungsgrad neu berechnet.
- Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes ab Alter 58**
- 4.7 Versicherte, deren massgebender Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr infolge einer Reduktion des Beschäftigungsgrades um höchstens die Hälfte reduziert, können den bisherigen versicherten Lohn weiterführen, längstens jedoch bis zum Schlussalter.
- 4.8 Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge auf dem durch die Reduktion des Beschäftigungsgrades wegfallenden Lohnbestandteil werden vom Arbeitgeber finanziert.

Art. 5 Altersguthaben und Altersgutschriften

- 5.1 Für die Versicherten wird ein individuelles Altersguthaben gebildet. Dieses besteht aus:
- a) den zugunsten des Versicherten eingebrachten Einlagen gemäss Art. 8;
 - b) den jährlichen Altersgutschriften;
 - c) abzüglich allfälliger Vorbezüge für Wohneigentum;
 - d) abzüglich/zuzüglich allfälliger Aus-/Einzahlungen infolge Ehescheidung;
 - e) zuzüglich allfälliger Rückzahlungen von Vorbezügen und Wiedereinkäufen infolge Ehescheidung;
 - f) zuzüglich Zins gemäss Art. 5.3
- 5.2 Die jährlichen Altersgutschriften ergeben sich gemäss Art. 7 aufgrund des versicherten Lohnes und des Alters der Versicherten.
- 5.3 Der Stiftungsrat legt im Dezember / Januar den Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben im abgelaufenen Jahr unter Berücksichtigung des provisorischen Jahresergebnisses sowie der Vermögens- und Ertragssituation fest. Gleichzeitig bestimmt er für das kommende Jahr denjenigen Zinssatz, der bei der Berechnung von unterjährigen (Januar bis November) Vorsorgeleistungen bei Austritt, Pensionierung, Tod, Vorbezug für Wohneigentum oder Ehescheidung zur Anwendung gelangt.
- 5.4 Der Zins wird am Ende jedes Kalenderjahres auf dem Stand des Altersguthabens am Jahresanfang berechnet. Die Altersgutschriften des betreffenden Jahres werden ohne Zins dem Altersguthaben gutgeschrieben.
- 5.5 Bei Austritt oder Pensionierung, bei Einlagen des Versicherten oder Auszahlungen und Rückzahlungen von Vorbezügen sowie bei Ehescheidung wird pro rata temporis verzinst.
- 5.6 Die Höhe der Altersgutschriften beträgt in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) sowie in Abhängigkeit vom gewählten Plan:

gültig ab 1.1.2018:

Alter	Minimalplan	Standardplan	Maximalplan
25 – 34	9,25%	10,25%	11,85%
35 – 44	12,25%	13,25%	14,85%
45 – 54	21,15%	22,15%	24,75%
55 – 70	27,15%	28,15%	31,75%

C Finanzierung

Art. 6 Beitragspflicht

- 6.1 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und dauert bis zur Pensionierung bzw. bis zum Ausscheiden aus der Pensionskasse oder bis zum Tod des Versicherten.
- 6.2 Bei invaliden Versicherten wird die Beitragspflicht des Versicherten und des Unternehmens entsprechend der Teilrente gemäss Art. 12.5 dem Grad der Beschäftigung bzw. der Erwerbsfähigkeit angepasst.
- 6.3 Die Beiträge der Versicherten werden durch das Unternehmen vom Lohn, von der Lohnfortzahlung oder vom Lohnersatz abgezogen und monatlich, zusammen mit den Beiträgen des Unternehmens, der Pensionskasse überwiesen.
- 6.4 Für Eintritte vor dem 16. des Monats und Austritte nach dem 15. des Monats wird jeweils der volle Monatsbeitrag abgezogen. Für Eintritte nach dem 15. des Monats und Austritte vor dem 16. des Monats wird für den Ein- bzw. Austrittsmonat kein Beitrag abgezogen.

Art. 7 Höhe der Beiträge

- 7.1 Die Beiträge werden in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten (Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr) bemessen.
- 7.2 Die Versicherten und das Unternehmen leisten jährlich folgende Risikobeiträge sowie Beiträge an die Verwaltungskosten und den Sicherheitsfonds:

	Alter	Versicherte	Unternehmen
Risikobeiträge	18 – 70	0,50%	0,85%
Beiträge an die Verwaltungskosten und den Sicherheitsfonds	18 – 70	0,20%	0,20%

- 7.3 Die Versicherten und das Unternehmen leisten folgende Sparbeiträge:

Alter	Versicherte mit Standardplan	Unternehmen
25 – 34	4,85%	5,40%
35 – 44	6,35%	6,90%
45 – 54	9,10%	13,05%
55 – 70	10,60%	17,55%

- 7.4 Die Versicherten können jährlich mit Wirkung auf den 1. Januar wählen, ob sie die Beiträge anstelle des Standardplanes gemäss folgenden Plänen leisten wollen:

Alter	Minimalplan	Maximalplan
25 – 34	3,85%	6,45%
35 – 44	5,35%	7,95%
45 – 54	8,10%	11,70%
55 – 70	9,60%	14,20%

Die Versicherten haben eine von ihnen gewünschte Änderung des Planes der Pensionskasse bis spätestens 15. Dezember (eintreffend) schriftlich mitzuteilen. Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung ein, gelten die bisherigen Instruktionen bzw. bei Fehlen solcher der Standardplan.

Art. 8 Eingebachte Freizügigkeitsleistungen und freiwillige Einkäufe

8.1 Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen müssen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beim Eintritt in die Pensionskasse eingebracht werden. Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben.

8.2 Der Versicherte kann sich jederzeit freiwillig in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen, sofern er alle Freizügigkeitsleistungen in die Pensionskasse eingebracht hat und nicht eine volle jährliche Invalidenrente bezieht.

Der Betrag der freiwilligen Einkäufe entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben (siehe Anhang B) und dem vorhandenen Altersguthaben. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:

- a) Freizügigkeitguthaben, welche der Versicherte nicht in die Pensionskasse eingebracht hat;
- b) anrechenbare Guthaben der Säule 3a.

Im Zeitpunkt einer definitiven vorzeitigen Pensionierung darf die infolge der vorzeitigen Pensionierung resultierende Rentenkürzung mit einem freiwilligen Einkauf ganz oder teilweise ausgekauft werden. Die prognostizierte, ordentliche Altersrente im Schlussalter 65 darf dabei nicht überschritten werden.

Wurden freiwillige Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe als Folge einer Ehescheidung.

Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst nach Rückzahlung der Vorbezüge getätigt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 2 und 3 BVG und die Einkaufsbeschränkung gemäss Art. 79b BVG und Art. 60b BVV2. Für die Einhaltung der gesetzlichen Einkaufsbestimmungen hat der Versicherte der Pensionskasse vor dem Einkauf eine entsprechende schriftliche Erklärung und allenfalls notwendige Unterlagen abzugeben.

8.3 Die freiwilligen Einkäufe können grundsätzlich von den direkten Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden abgezogen werden. Die steuerliche Abzugsmöglichkeit wird jedoch von der Pensionskasse nicht garantiert.

Art. 9 Vermögen, finanzielles Gleichgewicht

- 9.1 Zur Deckung der in diesem Reglement vorgesehenen Leistungen dient das Vermögen der Pensionskasse.
- 9.2 Bei einer Unterdeckung der Pensionskasse gemäss Anhang zu Art. 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge die zur Beseitigung der Unterdeckung erforderlichen Massnahmen fest. Dabei berücksichtigt der Stiftungsrat unter anderem die Höhe der Unterdeckung, die Vermögens- und Verpflichtungsstruktur sowie Struktur und die erwartete Entwicklung des Bestandes der Versicherten und Rentner.

Insbesondere die folgenden Massnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zeitlich befristet beschlossen werden:

- Sanierungsbeiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Behebung einer Unterdeckung. Der Beitrag der Arbeitgeber muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Arbeitnehmerbeiträge.
- Sanierungsbeiträge von Rentenbezüglern zur Behebung einer Unterdeckung. Die Erhebung dieses Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Unterschreitung des BVG-Mindestzinssatzes auf dem BVG-Altersguthaben während der Dauer der Unterdeckung, höchstens während fünf Jahren, um maximal 0.5 Prozentpunkte, sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen.
Während der Dauer einer Unterdeckung kann zudem der Zins für die Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG auf den Zinssatz reduziert werden, mit dem das Altersguthaben verzinst wird.
- Zeitliche und betragsmässige Einschränkung oder Verweigerung des Vorbezugs für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen während der Dauer der Unterdeckung.

Im Fall einer Unterdeckung können die Unternehmen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Einlagen in ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

Der Stiftungsrat orientiert die Versicherten, die Rentner, die Unternehmen sowie die Aufsichtsbehörde sowohl über die Höhe und die Ursache der Unterdeckung als auch über die Dauer und die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen.

D Leistungen

Art. 10 Versicherte Leistungen

- 10.1 Die Pensionskasse gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:
- Altersrente
 - AHV-Überbrückungsrente
 - Alterskapital
 - temporäre Invalidenrente
 - Beitragsbefreiung
 - Ehegattenrente
 - Alters- und Invalidenkinderrenten sowie Waisenrenten
 - Todesfallkapital
 - Freizügigkeitsleistung
 - Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung
 - Leistungen bei Scheidung
- 10.2 Jeder versicherte Mitarbeiter erhält jährlich einen Leistungsausweis, aus dem das Altersguthaben, die versicherten Leistungen sowie die Beiträge ersichtlich sind.
- 10.3 Die Versicherungsleistungen gemäss Art. 10.1 werden unter dem Vorbehalt von Art. 16 gewährt. Die Mindestleistungen gemäss BVG sind garantiert.

Art. 11 Altersleistungen

11.1 Pensionierung im Schlussalter 65

Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Pensionierung und erlischt am Ende des Sterbemonats. Für die Umwandlung von Invalidenrenten in Altersleistungen gilt Art. 12.8.

Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem im Schlussalter vorhandenen Altersguthaben abzüglich eines allfälligen Kapitalbezugs gemäss Art. 11.5 und dem Umwandlungssatz gemäss Anhang A.

11.2 Freiwillige vorzeitige Pensionierung

Eine freiwillige vorzeitige Pensionierung ist nach Vollendung des 60. Altersjahres möglich und setzt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses voraus.

Die Pensionierung ist der Pensionskasse unter Beachtung der arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist, mindestens aber drei Monate vor dem gewünschten Pensionierungstermin schriftlich bekannt zu geben.

Die Höhe der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung ergibt sich aus dem im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthaben

- a) abzüglich eines allfälligen Kapitalbezuges gemäss Art. 11.5 und
- b) abzüglich eines Betrages zur Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 11.6
- c) und dem Umwandlungssatz gemäss Anhang A.

11.3 **Weiterversicherung nach dem Schlussalter 65**

Bleibt der Versicherte auch nach Erreichen des Schlussalters in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen, so bleibt er bis zum Ende seines Arbeitsverhältnisses weiter versichert, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Die Beiträge des Versicherten und des Unternehmens richten sich nach Art. 7.

Bei Reduktion des Beschäftigungsgrades kann der Versicherte eine Teilpensionierung verlangen; Art. 11.4 ist anwendbar.

Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des vorhandenen Altersguthabens mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A zum Pensionierungszeitpunkt.

Stirbt der Versicherte während der Weiterversicherung resp. der Aufschubszeit, gilt er für die Festsetzung der Höhe der Ehegattenrente ab dem auf den Todestag folgenden Monatsersten als Rentenbezüger. Im Übrigen ist Art. 13 anwendbar.

Invalideleistungen werden keine fällig; nach 3 Monaten Arbeitsunfähigkeit wird die Altersrente oder statt dessen das Kapital gemäss Art. 11.5 fällig.

Die Pensionierung ist der Pensionskasse unter Beachtung der arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist, mindestens aber drei Monate vor dem gewünschten Pensionierungstermin schriftlich bekannt zu geben.

11.4 **Teilpensionierung**

Eine Teilpensionierung ist nach Vollendung des 60. Altersjahres möglich und setzt die Reduktion des Beschäftigungsgrades im Einverständnis mit dem Unternehmen voraus.

Die Pensionierung oder Teilpensionierung ist der Pensionskasse unter Beachtung der arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist, mindestens aber drei Monate vor dem gewünschten Pensionierungstermin schriftlich bekannt zu geben.

Bei einer Teilpensionierung wird das Altersguthaben entsprechend der Reduktion des Beschäftigungsgrades in zwei Teile aufgeteilt:

- a) für den der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechenden Teil hat der Versicherte Anspruch auf Altersleistungen, wobei die Altersrente sinngemäss wie bei vorzeitiger Pensionierung oder aufgeschobener Pensionierung berechnet wird,
- b) für den anderen Teil wird der Versicherte als aktiver Versicherter betrachtet und die Eintrittsschwelle und der Koordinationsbetrag werden entsprechend dem Beschäftigungsgrad angepasst.

Die Teilpensionierung kann auch in mehreren Schritten erfolgen. Bei maximal zwei Teilpensionierungsschritten hat der Versicherte die Möglichkeit sinngemäss Art. 11.5 das entsprechende Altersguthaben ganz oder teilweise als Kapital zu beziehen.

Im Umfang einer Teilpensionierung ist eine Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes gemäss Art. 4.7 nicht möglich.

11.5 **Kapitalbezug**

Beendet ein Versicherter sein Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 60. Altersjahres, kann er anstelle einer Altersrente das vorhandene Altersguthaben ganz oder teilweise als Kapital beziehen. Ein invalider Versicherter kann lediglich das dem erwerbsfähigen Anteil entsprechende Altersguthaben ganz oder teilweise als Kapital beziehen.

Mit dem Kapitalbezug reduziert sich der Anspruch auf Altersrente, Alterskinderrente, anwartschaftliche Ehegatten- und Waisenrenten anteilmässig.

Der Kapitalbezug ist der Pensionskasse mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Pensionierung schriftlich zu melden. Für verheiratete Versicherte ist der Kapitalbezug nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat und die Unterschrift amtlich beglaubigt wurde.

11.6 **AHV-Überbrückungsrente**

Der Bezüger einer Altersrente kann, sofern er noch keinen Anspruch auf eine AHV-Altersrente hat und soweit das vorhandene Altersguthaben dazu ausreicht, eine AHV-Überbrückungsrente von höchstens der maximalen AHV-Altersrente beantragen.

Die AHV-Überbrückungsrente wird bis zum vereinbarten Alter, längstens jedoch bis zur Vollendung des im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung geltenden ordentlichen AHV-Rentenalters, bis zum Tod oder dem Beginn einer IV-Rente ausgerichtet.

Wird eine AHV-Überbrückungsrente beansprucht, so ermässigt sich das bei der Pensionierung vorhandene Altersguthaben und damit die Altersrente und die mitversicherten Leistungen in Abhängigkeit der vereinbarten Rentendauer. Die Reduktion des Altersguthabens entspricht der Höhe der monatlichen Altersrente multipliziert mit der vereinbarten Rentendauer in Monaten.

11.7 **Rente bei vorzeitiger Pensionierung aus betrieblichen Gründen**

Auf Antrag der Unternehmen richtet die Pensionskasse Versicherten, die aus betrieblichen Gründen vor dem Schlussalter aus dem Unternehmen ausscheiden, monatliche Überbrückungsrenten aus. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Stiftungsrat die Altersgrenze tiefer als 60 ansetzen.

Die Höhe dieser Überbrückungsrente richtet sich nach einem vom Unternehmen festgelegten Plan. Das Unternehmen hat der Pensionskasse die gesamten anfallenden Kosten für die Überbrückungsrente zu vergüten.

11.8 **Alterskinderrente**

Bezüger einer Altersrente haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Die Kinderrente beträgt 20% der gemäss BVG berechneten gesetzlichen Altersrente. Die Summe der Alterskinderrenten beträgt maximal 40% der gemäss BVG berechneten gesetzlichen Altersrente.

Art. 12 Invalidenleistungen

Invalidenrente

- 12.1 Versicherte, die von der eidg. Invalidenversicherung (IV) als invalid anerkannt werden, gelten im Bereich des BVG-Obligatoriums auch bei der Pensionskasse als invalid, sofern sie beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert waren.
- 12.2 Der Stiftungsrat entscheidet im überobligatorischen Bereich bei Bedarf aufgrund eines vertrauensärztlichen Gutachtens über das Vorliegen von Invalidität und über die Höhe des Invaliditätsgrades. Wegleitend für die Festsetzung des Invaliditätsgrades ist die durch die Invalidität bedingte Lohneinbusse, gemessen am vorherigen Lohn.
- 12.3 Die temporäre Invalidenrente der Pensionskasse beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Sie erlischt mit dem Ende des Anspruchs auf eine Rente der IV, spätestens jedoch im Schlussalter; ab diesem Zeitpunkt hat der Versicherte Anspruch auf eine Altersrente.
Bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung erfolgt eine provisorische Weiterversicherung und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs im Rahmen von Art. 26a BVG. Die Schlussbestimmungen der Änderung vom 18. März 2011 des IVG bleiben vorbehalten.
- 12.4 Die temporäre Invalidenrente der Pensionskasse wird jedoch solange nicht ausbezahlt, als der Versicherte seinen Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht, sofern diese Lohnersatzleistungen mindestens 80% des Lohnes entsprechen und zu mindestens 50% durch den Arbeitgeber finanziert wurden.
- 12.5 Die Pensionskasse entrichtet die Invalidenrenten gemäss folgender Skala:

Invaliditätsgrad der IV	Rente in % der versicherten Invalidenrente
Unter 40%	0%
ab 40%	25%
ab 50%	50%
ab 60%	75%
ab 70%	100%

- 12.6 Die jährliche volle Invalidenrente beträgt 60% des versicherten Lohnes.
- 12.7 Der Bezüger einer Teilinvalidenrente der Pensionskasse wird wie folgt behandelt:
a) als invalider Versicherter, für jenen Teil seines Altersguthabens, der dem Altersguthaben multipliziert mit der Teilrente in % entspricht;
b) als aktiver Versicherter, für jenen Teil des beitragspflichtigen Lohnes, der dem Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads entspricht.

- 12.8 Während der Dauer der Invalidität wird das Altersguthaben aufgrund des letzten versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung der Höhe der Teilrente mit Altersgutschriften gemäss dem Standardbeitragsplan inkl. Zinsen bis zum Schlussalter weitergeöffnet. Dieses Altersguthaben bildet die Bemessungsgrundlage für die Altersleistungen.
- 12.9 Wird die Pensionskasse leistungspflichtig, weil der Versicherte infolge eines Geburtsgebrechens oder bereits als Minderjähriger invalid wurde und bei Erhöhung der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit bei der Pensionskasse versichert war, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.
- 12.10 Der Stiftungsrat ist jederzeit berechtigt, über den Gesundheitszustand eines invaliden Versicherten ein ärztliches Gutachten einzuholen. Widersetzt sich der Versicherte einer solchen Untersuchung oder weigert er sich, eine sich bietende und ihm mit Rücksicht auf sein Wissen und Können sowie auf seinen Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben, verliert er seine Ansprüche an die Pensionskasse und erhält die Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 14.
- 12.11 Wird ein vorzeitig pensionierter Versicherter invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse. Die laufenden Altersleistungen werden unverändert weiter bezahlt.
- 12.12 **Invalidenkinderrente**
Bezüger von Invalidenrenten erhalten für jedes Kind eine Kinderrente gemäss den Bedingungen für die Waisenrenten (Art. 13.7). Die Kinderrente beträgt 20% der Invalidenrente. Für nach dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit adoptierte Kinder oder aufgenommene Pflegekinder beträgt die Kinderrente 20% der gemäss BVG berechneten gesetzlichen Invalidenrente.
- 12.13 **Beitragsbefreiung**
Der Anspruch des Versicherten und des Unternehmens auf Beitragsbefreiung beginnt und endet gleichzeitig mit dem Anspruch auf die temporäre Invalidenrente. Bei Teilinvalidität besteht entsprechend der Teilrente gemäss Art. 12.5 Anspruch auf die Beitragsbefreiung. Während der Beitragsbefreiung gehen die Beiträge des invaliden Versicherten und die Beiträge des Unternehmens zulasten der Pensionskasse.

Art. 13 Todesfallleistungen

Ehegattenrente

- 13.1 Der überlebende Ehegatte eines Versicherten oder eines Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er bei dessen Tod
- für den Unterhalt von Kindern aufzukommen hat oder gemeinsame Kinder aufgezogen hat; oder
 - das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat; oder
 - gemäss IV mindestens 50% invalid ist und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.
- 13.2 Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, erhält er eine einmalige Abfindung in Höhe des vierfachen Jahresbetrages der Ehegattenrente, bei Tod eines aktiven Versicherten aber mindestens 100% des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthabens.
- 13.3 Die Ehegattenrente wird erstmals für den auf den Tod des Versicherten folgenden Monat gewährt, frühestens jedoch nach Beendigung der Zahlung von Lohn oder Lohnnachgenuss. Der Anspruch erlischt mit der Wiederverheiratung oder am Ende des Todesmonats der anspruchsberechtigten Person. Erlischt die Ehegattenrente wegen Wiederverheiratung, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.
- 13.4 Die Ehegattenrente beträgt 36% des versicherten Lohnes resp. 60% der ungekürzten laufenden Invalidenrente. Sie wird ausbezahlt bis der verstorbene Versicherte das Schlussalter erreicht hätte. Danach beträgt die Ehegattenrente 60% der hypothetischen Altersrente. Für die Bestimmung der hypothetischen Altersrente wird das Altersguthaben des verstorbenen Versicherten aufgrund des zuletzt versicherten Lohnes rechnermässig mit den Altersgutschriften gemäss Standardbeitragsplan inkl. Zinsen bis zum Schlussalter weitergeäufnet.
- 13.5 Beim Tod von Altersrentnern beträgt die Ehegattenrente 60% der laufenden Altersrente.
- 13.6 Der geschiedene Ehegatte resp. der ehemalige eingetragene Partner ist nach dem Tod seines früheren Ehegatten resp. seines früheren eingetragenen Partners der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern
- a) die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat; und
 - b) dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB bzw. dem ehemaligen Partner bei der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes zugesprochen wurde.

Der Anspruch auf die Rente des geschiedenen Ehegatten entsteht mit dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung; er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt, heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft eingeht. Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht zudem nur, solange die Rente nach Art. 124e Abs. 1 bzw. Art. 125 ZGB geschuldet gewesen wäre.

Die Hinterlassenenleistungen werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV. Die Rente an den geschiedenen Ehegatten entspricht höchstens dem Betrag der Ehegattenrente gemäss BVG-Minimum.

Geschiedene Ehegatten sowie ehemaliger Partner einer eingetragenen Partnerschaft, denen vor Inkrafttreten der Änderung vom 1.1.2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach bisherigem Recht.

Waisenrente

- 13.7 Stirbt ein Versicherter vor oder nach seiner Pensionierung, erhält jedes seiner noch nicht 18 Jahre alten Kinder eine Waisenrente. Diese wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder zufolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens mindestens zu 70% invalid sind, besteht der Rentenanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Als Kinder gelten leibliche und adoptierte Kinder sowie die gemäss AHV/IV rentenberechtigten Pflegekinder.
- 13.8 Stirbt ein aktiver Versicherter, beträgt die Waisenrente für Halbweisen 20% und für Vollweisen 30% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente. Stirbt ein Alters- oder Invalidenrentner, beträgt die Waisenrente für Halbweisen 20% und für Vollweisen 30% der laufenden Alters- oder Invalidenrente. Für nach dem Beginn einer Alters- oder Invalidenrente adoptierte Kinder oder aufgenommene Pflegekinder beträgt die Waisenrente 20% der gemäss BVG berechneten gesetzlichen Altersrente.

Todesfallkapital

- 13.9 Stirbt ein aktiver Versicherter vor seiner Pensionierung, ohne dass ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen im Sinne von Art. 13.1 und 13.2 besteht, wird eine Todesfallsumme in Höhe von 100% des vorhandenen Altersguthabens an die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 13.10 ausgerichtet.

- 13.10 Anspruch auf das Todesfallkapital haben in nachstehender Reihenfolge:
- a) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Ausmasse unterstützt worden sind oder ein Lebenspartner, der mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu dessen Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, nicht verheiratet und mit dem Versicherten nicht verwandt ist. Eine anspruchsbegründende Lebensgemeinschaft setzt jedoch eine schriftliche, von beiden Lebenspartnern unterzeichnete Bestätigung voraus. Diese muss vor dem Tod des Versicherten mittels dem von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Begünstigtenformular an die Pensionskassenverwaltung eingereicht werden.
 - b) die Kinder des Verstorbenen, anschliessend die Eltern und schliesslich die Geschwister.

Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten erfolgt zu gleichen Teilen. Der Versicherte kann der Pensionskasse gegenüber jedoch in einer schriftlichen Erklärung die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der gleichen Begünstigungskategorie (Buchstaben a und b) ändern und / oder die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigungskategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen.

Die Rangordnung der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden.

Falls keine Erklärung über die Änderung der Rangordnung der Begünstigten oder die Aufteilung des Todesfallkapitals vorliegt oder die Erklärung nicht die Bestimmungen berücksichtigt, gilt die generelle Begünstigungsordnung.

Art. 14 Freizügigkeitsleistung

- 14.1 Wird das Arbeitsverhältnis durch den Versicherten oder das Unternehmen aufgelöst, ohne dass ein Vorsorgefall vorliegt, so hat der Versicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
- 14.2 Die Freizügigkeitsleistung wird nach dem Beitragsprimat berechnet. Sie entspricht dem vorhandenen Altersguthaben. In jedem Fall besteht jedoch mindestens Anspruch auf das Altersguthaben gemäss BVG oder die minimale Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG.

Die Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG setzt sich unter Anrechnung von Vorbezügen für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidung mindestens zusammen aus der Summe:

- der vom Versicherten eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und allenfalls geleisteten einmaligen Beiträgen, beides samt Zinsen gemäss BVG-Mindestzinssatz;
- der vom Versicherten gemäss Vorsorgeplan geleisteten Beiträge inklusive einem Zuschlag von vier Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent. Die vom Versicherten zur Finanzierung der Verwaltungskosten, des Sicherheitsfonds und einer Unterdeckung erhobenen Beiträge werden dabei nicht berücksichtigt.

- 14.3 Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, hat der Versicherte die Pensionskasse zu informieren, ob die Freizügigkeitsleistung zugunsten einer Freizügigkeitspolice oder auf ein Freizügigkeitskonto zu überweisen ist. Ohne entsprechende Mitteilung des Versicherten wird die Freizügigkeitsleistung frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach zwei Jahren der Auffangeinrichtung überwiesen.
- 14.4 Die Freizügigkeitsleistung wird auf schriftliches Gesuch hin bar ausbezahlt, wenn:
- die austretende Person die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt, resp. als Grenzgänger die Erwerbstätigkeit in der Schweiz definitiv aufgibt. Davon ausgenommen ist der obligatorische Anteil der Freizügigkeitsleistung, sofern sich der Austretende in einem EU-Land, Island oder Norwegen niederlässt und dort einer gesetzlichen Versicherung gegen Alter, Tod und Invalidität unterstellt ist. In diesem Fall muss der obligatorische Anteil zur Bestellung eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein verwendet werden;
 - die austretende Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge gemäss BVG nicht mehr untersteht;
 - die Freizügigkeitsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag des Versicherten.
- Für verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat und die Unterschrift amtlich beglaubigt wurde. Ist die Austrittsleistung für Wohneigentum verpfändet, ist zudem die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich.
- 14.5 Die Voraussetzungen und das Verfahren bei Teilliquidation sind im Reglement Teilliquidation festgehalten.

E Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

Art. 15 Auszahlung

- 15.1 Die Leistungen der Pensionskasse werden wie folgt ausbezahlt:
- a) Die Renten werden in monatlichen Raten ausbezahlt. Der Rentenanspruch dauert bis zum Ende des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung gemäss den Bestimmungen dieses Reglements erlischt.
 - b) Die Kapitalleistungen werden innert 30 Tagen nach Fälligkeit ausbezahlt, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind.
- 15.2 Ein Verzugszins wird geschuldet:
- a) bei Rentenzahlungen ab Anhebung einer Betreuung oder einer Klage. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz;
 - b) bei Kapitalzahlungen ab Fälligkeit, jedoch frühestens 30 Tage nachdem der Versicherte resp. die Anspruchsberechtigten sämtliche notwendigen Unterlagen eingereicht haben. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz;
 - c) bei Auszahlung der Freizügigkeitsleistung ab 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, jedoch frühestens 30 Tage ab Austritt. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzins plus einem Prozent.
- 15.3 Erreicht die Rente nicht einen vom Stiftungsrat festgelegten Mindestbetrag, kann anstelle der Rente eine nach versicherungstechnischen Regeln berechnete Kapitalabfindung ausgerichtet werden. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen an die Pensionskasse.
- 15.4 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.
- 15.5 Ist die Pensionskasse vorleistungspflichtig, werden nur die BVG-Minimalleistungen ausbezahlt. Die Pensionskasse nimmt auf die leistungspflichtige Kasse Rückgriff. Stellt sich später heraus, dass die Pensionskasse nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge zurück.
- 15.6 Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen hat, so ist ihr diese Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Pensionskasse kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.
- 15.7 Hat eine mit der Durchführung der Ergänzungsleistungen betraute Stelle die Verrechnung einer fälligen Leistung der Pensionskasse angezeigt, wird die Rückforderung mit den fälligen Leistungen der Pensionskasse verrechnet.

Art. 16 Anrechnung von Leistungen Dritter; Leistungskürzungen

- 16.1 Ergeben die Invalidenleistungen der Pensionskasse vor dem Erreichen des ordentlichen Schlussalters oder die Hinterlassenenleistungen zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften gemäss Art. 16.2, für den Versicherten oder seine Hinterlassenen ein Renteneinkommen von mehr als 90% seines letzten vollen Jahresverdienstes, so werden die von der Pensionskasse auszurichtenden Renten soweit gekürzt, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. In jedem Fall werden aber mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind. Im Übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen zur Kürzung der Leistungen bei Vorsorgeausgleich infolge Ehescheidung Anwendung.
- 16.2 Als anrechenbare Einkünfte gelten folgende Leistungen, die der anspruchsberechtigten Person ausgerichtet werden:
- Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten;
 - Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
 - Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
 - Leistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung;
 - Leistungen von privaten Versicherungen, an deren Kosten das Unternehmen mindestens zur Hälfte beigetragen hat;
 - Haftpflichtansprüche gegenüber dem Unternehmen oder Dritten;
 - das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen eines invaliden Versicherten mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.
- Einmalige Kapitalleistungen werden dabei mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.
- Ausgenommen von der Anrechnung sind Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen.
- Die Hinterlassenenleistungen an die Witwe oder den Witwer oder an die überlebende eingetragene Partnerin oder den überlebenden eingetragenen Partner und an die Waisen werden zusammengezählt.
- 16.3 Hat die versicherte Person das ordentliche Rentenalter erreicht, kürzt die Pensionskasse die Leistungen wenn diese zusammentreffen mit:
- a) Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG);
 - b) Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG);
 - c) vergleichbaren ausländischen Leistungen.

Die Pensionskasse erbringt die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des ordentlichen Schlussalters. Insbesondere gleicht sie Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG nicht aus.

Die gekürzten Leistungen der Pensionskasse dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten Leistungen nach den Art. 24 und 25 BVG.

Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so reduziert die Pensionskasse die Kürzung ihrer Leistung um den nicht ausgeglichenen Betrag.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

- 16.4 Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 und 39 UVG, Art. 65 oder 66 MVG vorgenommen haben.

Die Pensionskasse sistiert zudem die Invalidenrente während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme.

Art. 17 Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten

Die Pensionskasse kann vom invaliden Versicherten oder von den Hinterbliebenen des verstorbenen Versicherten verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der Pensionskasse gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten, insofern die Pensionskasse nicht in Anwendung des BVG in die Ansprüche des Versicherten, seiner Hinterbliebenen und der anderen Anspruchsberechtigten tritt. Sie ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.

Art. 18 Anpassung der Renten an die Teuerung

Die Renten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.

Art. 19 Wohneigentum, Ehescheidung

- 19.1 Versicherte können unter Vorbehalt von Art. 8.2 Abs. 3 bis drei Jahre vor dem Schlussalter von der Pensionskasse einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen ganz oder teilweise verpfänden. Verheiratete Versicherte oder in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte müssen den Antrag auf Vorbezug oder Verpfändung vom Ehegatten bzw. eingetragenen Partner mitunterzeichnen und bei Vorbezug die Unterschrift amtlich beglaubigen lassen.
- 19.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung.
- 19.3 Wird die erforderliche Liquidität der Pensionskasse durch die Vorbezüge in Frage gestellt, so kann die Pensionskasse die Gesuche aufschieben. Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, wobei solche für Amortisationen zurückgestellt werden können.
- 19.4 Bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach schweizerischem Recht gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich der während der Ehe bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Vorsorgeansprüche und die Austrittsleistungen und Rentenanteile nach den Art. 122 – 124e ZGB werden grundsätzlich geteilt. Bezieht ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Altersrente, wird der vom Gericht dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil gemäss Art. 19h FZV in eine lebenslange Rente umgerechnet. Diese wird ihm gemäss den Bestimmungen von Art. 22 e FZG und Art. 19j FZV ab der Rechtskraft des Scheidungsurteils ausgerichtet oder in seine Vorsorge übertragen. Der Zins gemäss Art. 19j Abs. 5 FZV wird jährlich durch den Stiftungsrat festgelegt. Der Anspruch auf die lebenslängliche Rente erlischt am Ende des Sterbemonats.

Hat die Pensionskasse eine lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB zu übertragen, so kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte schriftlich und unwiderruflich vor der ersten Rentenübertragung an deren Stelle eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Kapitalisierung wird nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen Grundlagen gemäss Art. 19h FZV berechnet. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des ausgleichsberechtigten Ehegatten gegenüber der Kasse abgegolten.

Tritt beim verpflichteten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das Schlussalter, kürzt die Stiftung den nach Art. 123 ZGB zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

- 19.5 Vorbezüge sowie Auszahlungen infolge Ehescheidung werden im Verhältnis des BVG-Altersguthabens (Art. 15 BVG) zum gesamten Vorsorgeguthaben dem BVG-Altersguthaben belastet. Zurückbezahlte Beträge und Wiedereinkäufe werden im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug resp. der Auszahlung infolge Ehescheidung dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben. Beträge, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs für den Versicherten überwiesen wurden, werden im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem BVG-Altersguthabens gutgeschrieben.
- 19.6 Soweit die Pfandsumme betroffen ist, ist für die Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten oder des anderen eingetragenen Partners die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich.

Art. 20 Auskunfts- und Meldepflicht

- 20.1 Die Versicherten bzw. deren Hinterlassene haben jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 20.2 Innerhalb von vier Wochen sind der Pensionskasse insbesondere Veränderungen im Zivilstand (Heirat, Scheidung, Eingehen und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, Tod) und / oder bei den anrechenbaren Einkünften gemäss Art. 16.2 mitzuteilen. Erhält ein Versicherter eine lebenslange Rente nach Art. 124a Abs. 2 ZGB, gelten die Informationspflichten gemäss Art. 19j Abs. 3 FZV.
- 20.3 Rentenbezüger haben auf Verlangen der Pensionskasse eine amtliche Lebensbescheinigung einzureichen.
- 20.4 Die Versicherten bzw. deren Hinterlassene haften gegenüber der Pensionskasse für die Folgen unterlassener, unrichtiger oder verspäteter Angaben.

F Organisation und Verwaltung

Art. 21 Stiftungsrat

- 21.1 Leitendes Organ der Pensionskasse ist der Stiftungsrat. Er ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus mindestens acht Mitgliedern.
- Die Arbeitgebervertreter, wovon wenigstens einer dem Stiftungsrat des Alfred Schindler-Fonds angehören muss, werden von der Stifterin ernannt.
 - Die Arbeitnehmervertreter werden von den versicherten Mitarbeitern aus ihrem Kreise gewählt. Für jeden Arbeitnehmervertreter wird ein Ersatzmitglied gewählt. Der Stiftungsrat erstellt ein Wahlreglement.
- 21.2 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, wobei der Präsident aus dem Kreis der Arbeitgebervertreter zu bestimmen ist. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus der Pensionskasse aus, so erlischt auch seine Mitgliedschaft im Stiftungsrat. Für den Rest der Amtsdauer tritt bei den Arbeitnehmervertretern das gewählte Ersatzmitglied an seine Stelle, bei den Arbeitgebervertretern bestimmt die Stifterin einen Nachfolger.
- 21.3 Die Stiftungsräte werden durch den Präsidenten zu den Sitzungen einberufen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens je die Hälfte der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Mitglieder anwesend ist.
- Stiftungsratsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Dabei gilt auch eine Stimmabgabe via E-Mail als schriftliche Stimmabgabe. Zirkularbeschlüsse werden an der nächsten Sitzung protokolliert.
- 21.4 Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Erzielt ein Antrag Stimmengleichheit, so gilt er als abgelehnt und wird für die nächste Sitzung nochmals traktandiert. Wird nach 3 Sitzungen keine Einigung erzielt, entscheidet ein im gegenseitigen Einvernehmen bestimmter neutraler Schiedsrichter. Kommt keine Einigung bei der Auswahl des Schiedsrichters zustande, so wird dieser von der Aufsichtsbehörde bezeichnet.
- 21.5 Die Mitglieder des Stiftungsrates und die Verwaltungsorgane sind zur Verschwiegenheit über die ihnen zur Kenntnis gebrachten persönlichen Verhältnisse der Versicherten und geschäftlichen Angelegenheiten der Pensionskasse und der Unternehmung auch über ihre Amtsdauer hinaus verpflichtet.

Art. 22 Verwaltung der Stiftung

- 22.1 Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Pensionskasse, vertritt ihre Interessen und nimmt insbesondere alle unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr.
- 22.2 Der Stiftungsrat kann einzelne Aufgaben an Kommissionen, Verwaltungsstellen und Ausschüsse delegieren und erlässt hierzu die notwendigen Richtlinien und Reglemente.
- 22.3 Der Stiftungsrat ernennt einen Geschäftsführer.
- 22.4 Der Stiftungsrat bestimmt diejenigen Personen, welche berechtigt sind, rechtsverbindlich zu zeichnen.
- 22.5 Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle. Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der Pensionskasse zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten.
- 22.6 Der Stiftungsrat bezeichnet den Experten für die berufliche Vorsorge. Dieser hat die Pensionskasse jährlich versicherungstechnisch zu überprüfen und zuhanden des Stiftungsrates eine entsprechende versicherungstechnische Bilanz zu erstellen.

G Schlussbestimmungen

Art. 23 Rechtspflege

Bei Streitigkeiten entscheidet das zuständige ordentliche Gericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Unternehmens, bei welchem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 24 Lücken im Reglement

In Fällen, in denen dieses Reglement keine ausdrückliche Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Sinn und Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 25 Abweichungen zwischen verschiedenen Sprachfassungen des Reglements

Existieren verschiedene Sprachfassungen dieses Reglements und ergeben sich daraus Abweichungen, Inkonsistenzen usw., so hat die deutsche Fassung Vorrang.

Art. 26 Übergangsbestimmungen per 1. Januar 2018

26.1 Die am 31. Dezember 2017 laufenden Renten erfahren, unter Vorbehalt von Art. 9.2 (Sanierungsbeiträge) und Art. 16 (Anrechnung von Leistungen Dritter; Leistungskürzungen) keine Änderung.

Stirbt ein Alters- oder Invalidenrentner, richtet sich der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach den zum Zeitpunkt des Todes gültigen reglementarischen Bestimmungen.

Stirbt ein Versicherter mit Anspruch auf eine lebenslängliche Invalidenrente vor Erreichen des Schlussalters, richtet sich der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Art. 13, wobei die Ehegattenrente 60% der ungekürzten laufenden Invalidenrente beträgt und nach Art. 13.3 mit der Wiederverheiratung oder am Ende des Todesmonats der anspruchsberechtigten Person erlischt.

26.2 Für die Invalidenrenten, die Beitragsbefreiung und die Weiteröffnung der Altersgutschriften, auf die der Anspruch vor dem 1. Januar 2018 entstanden ist, gelten die zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns geltenden reglementarischen Bestimmungen weiter. Vorbehalten bleiben Art. 12.5 bei einer Änderung des Invaliditätsgrades der IV (Staffelung der Invalidenrente) und Art. 16 (Anrechnung von Leistungen Dritter; Leistungskürzungen).

Wird die temporäre Invalidenrente durch die Altersrente resp. die temporäre Ehegattenrente durch die Ehegattenrente nach dem hypothetischen Schlussalter abgelöst, richtet sich der Anspruch des Versicherten nach dem im Zeitpunkt der Ablösung gültigen Reglement.

Die Altersgutschriften zur Bestimmung der Ehegattenrente nach dem hypothetischen Schlussalter richten sich nach den zum Zeitpunkt des Beginns der temporären Ehegattenrente gültigen reglementarischen Bestimmungen.

Art. 27 Änderungen des Reglements, Inkrafttreten

- 27.1 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften jederzeit abgeändert werden.
- 27.2 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2018.

Stiftungsrat der Schindler Pensionskasse

Ebikon, Dezember 2020

H Stichwortverzeichnis

	Artikel		Artikel
A			
AHV-Überbrückungsrente	11.6		
Altersguthaben	5.1		
Altersgutschriften	5.2, 5.6		
Alters-Kinderrente	11.8		
Altersrente	11		
Aufgeschobene Pensionierung	11.3		
Aufnahme in die Pensionskasse	2, 3		
Auskunfts- und Meldepflicht	20		
Austritt	14		
Auszahlung der Leistungen	15.1		
B			
Barauszahlung	14.4		
Beginn der Versicherung	3.1		
Beitragshöhe	7		
Beitragspflicht	6		
E			
Ehegattenrente	13.1		
Ehescheidung	19.4		
Einlagen / Einkäufe	8		
Ende der Versicherung	3.2		
Erhöhung der Renten	18		
F			
Finanzielles Gleichgewicht	9		
Firmenbeiträge	7		
Freiwillige vorzeitige Pensionierung	11.2		
Freizügigkeitsleistung	14		
G			
Geschäftsführer	22.3		
Geschiedener Ehegatte	13.6		
I			
Invaliden-Kinderrente	12.12		
Invalidenleistungen	12		
Invalidenrente	12		
J			
Jahreslohn (massgebender)	4.1		
K			
Kapitalbezug	11.5		
Kinderrente	11.8, 12.12, 13.7		
Koodinationsabzug	4.2		
L			
Leistungskürzungen		16	
Lücken im Reglement		24	
M			
Maximalplan		7.4	
Minimalplan		7.4	
R			
Rechtspflege		23	
Reglementsänderungen		27.1	
Risikobeiträge		7.2	
Rücktrittsalter		11	
S			
Schlussalter		11.1	
Sparbeiträge		7.3	
Standardplan		7.3	
Stiftungsrat		21	
Streitigkeiten		23	
T			
Teilinvalidität		6.2, 12.5, 12.7	
Todesfallleistungen		13	
Todesfallkapital		13.9, 13.10	
U			
Übersversicherung		16.1	
Umwandlungssatz		11.1, 11.2, 11.3	
V			
Vermögen		9.1	
Versicherte		2	
Versichertenbeiträge		7	
Versicherter Lohn		4	
Verwaltung der Stiftung		22	
Vorzeitige Pensionierung		11.2, 11.4, 11.7	
W			
Waisenrente		13.7, 13.8	
Weiterversicherung			
nach dem Schlussalter 65		11.3	
Wohneigentumsförderung		19.1, 19.2, 19.3	
Z			
Zins		5	

Anhang A / Umwandlungssätze

Umwandlungssätze in % gemäss Art. 11.1, 11.2 und 11.3

Jahrgang	Alter 60	Alter 61	Alter 62	Alter 63	Alter 64	Alter 65	Alter 66	Alter 67	Alter 68	Alter 69	Alter 70
1951								5,50%	5,65%	5,80%	5,95%
1952							5,35%	5,50%	5,65%	5,80%	5,95%
1953						5,20%	5,35%	5,50%	5,65%	5,80%	5,95%
1954					5,04%	5,19%	5,34%	5,49%	5,64%	5,79%	5,94%
1955				4,88%	5,03%	5,18%	5,33%	5,48%	5,63%	5,78%	5,93%
1956			4,72%	4,87%	5,02%	5,17%	5,32%	5,47%	5,62%	5,77%	5,92%
1957		4,56%	4,71%	4,86%	5,01%	5,16%	5,31%	5,46%	5,61%	5,76%	5,91%
1958	4,40%	4,55%	4,70%	4,85%	5,00%	5,15%	5,30%	5,45%	5,60%	5,75%	5,90%
1959	4,39%	4,54%	4,69%	4,84%	4,99%	5,14%	5,29%	5,44%	5,59%	5,74%	5,89%
1960	4,38%	4,53%	4,68%	4,83%	4,98%	5,13%	5,28%	5,43%	5,58%	5,73%	5,88%
1961	4,37%	4,52%	4,67%	4,82%	4,97%	5,12%	5,27%	5,42%	5,57%	5,72%	5,87%
1962	4,36%	4,51%	4,66%	4,81%	4,96%	5,11%	5,26%	5,41%	5,56%	5,71%	5,86%
1963	4,35%	4,50%	4,65%	4,80%	4,95%	5,10%	5,25%	5,40%	5,55%	5,70%	5,85%
1964	4,34%	4,49%	4,64%	4,79%	4,94%	5,09%	5,24%	5,39%	5,54%	5,69%	5,84%
1965	4,33%	4,48%	4,63%	4,78%	4,93%	5,08%	5,23%	5,38%	5,53%	5,68%	5,83%
1966	4,32%	4,47%	4,62%	4,77%	4,92%	5,07%	5,22%	5,37%	5,52%	5,67%	5,82%
1967	4,31%	4,46%	4,61%	4,76%	4,91%	5,06%	5,21%	5,36%	5,51%	5,66%	5,81%
1968	4,30%	4,45%	4,60%	4,75%	4,90%	5,05%	5,20%	5,35%	5,50%	5,65%	5,80%
1969	4,29%	4,44%	4,59%	4,74%	4,89%	5,04%	5,19%	5,34%	5,49%	5,64%	5,79%
1970	4,28%	4,43%	4,58%	4,73%	4,88%	5,03%	5,18%	5,33%	5,48%	5,63%	5,78%
1971	4,27%	4,42%	4,57%	4,72%	4,87%	5,02%	5,17%	5,32%	5,47%	5,62%	5,77%
1972	4,26%	4,41%	4,56%	4,71%	4,86%	5,01%	5,16%	5,31%	5,46%	5,61%	5,76%
1973	4,25%	4,40%	4,55%	4,70%	4,85%	5,00%	5,15%	5,30%	5,45%	5,60%	5,75%
1974	4,24%	4,39%	4,54%	4,69%	4,84%	4,99%	5,14%	5,29%	5,44%	5,59%	5,74%
1975	4,23%	4,38%	4,53%	4,68%	4,83%	4,98%	5,13%	5,28%	5,43%	5,58%	5,73%
1976	4,22%	4,37%	4,52%	4,67%	4,82%	4,97%	5,12%	5,27%	5,42%	5,57%	5,72%
1977	4,21%	4,36%	4,51%	4,66%	4,81%	4,96%	5,11%	5,26%	5,41%	5,56%	5,71%
1978	4,20%	4,35%	4,50%	4,65%	4,80%	4,95%	5,10%	5,25%	5,40%	5,55%	5,70%
1979	4,19%	4,34%	4,49%	4,64%	4,79%	4,94%	5,09%	5,24%	5,39%	5,54%	5,69%
1980	4,18%	4,33%	4,48%	4,63%	4,78%	4,93%	5,08%	5,23%	5,38%	5,53%	5,68%
1981	4,17%	4,32%	4,47%	4,62%	4,77%	4,92%	5,07%	5,22%	5,37%	5,52%	5,67%
1982	4,16%	4,31%	4,46%	4,61%	4,76%	4,91%	5,06%	5,21%	5,36%	5,51%	5,66%
1983	4,15%	4,30%	4,45%	4,60%	4,75%	4,90%	5,05%	5,20%	5,35%	5,50%	5,65%
1984	4,14%	4,29%	4,44%	4,59%	4,74%	4,89%	5,04%	5,19%	5,34%	5,49%	5,64%
1985	4,13%	4,28%	4,43%	4,58%	4,73%	4,88%	5,03%	5,18%	5,33%	5,48%	5,63%
1986	4,12%	4,27%	4,42%	4,57%	4,72%	4,87%	5,02%	5,17%	5,32%	5,47%	5,62%
1987	4,11%	4,26%	4,41%	4,56%	4,71%	4,86%	5,01%	5,16%	5,31%	5,46%	5,61%
1988	4,10%	4,25%	4,40%	4,55%	4,70%	4,85%	5,00%	5,15%	5,30%	5,45%	5,60%
1989	4,09%	4,24%	4,39%	4,54%	4,69%	4,84%	4,99%	5,14%	5,29%	5,44%	5,59%
1990	4,08%	4,23%	4,38%	4,53%	4,68%	4,83%	4,98%	5,13%	5,28%	5,43%	5,58%
1991	4,07%	4,22%	4,37%	4,52%	4,67%	4,82%	4,97%	5,12%	5,27%	5,42%	5,57%
1992	4,06%	4,21%	4,36%	4,51%	4,66%	4,81%	4,96%	5,11%	5,26%	5,41%	5,56%
1993	4,05%	4,20%	4,35%	4,50%	4,65%	4,80%	4,95%	5,10%	5,25%	5,40%	5,55%
1994	4,04%	4,19%	4,34%	4,49%	4,64%	4,79%	4,94%	5,09%	5,24%	5,39%	5,54%
1995	4,03%	4,18%	4,33%	4,48%	4,63%	4,78%	4,93%	5,08%	5,23%	5,38%	5,53%
1996	4,02%	4,17%	4,32%	4,47%	4,62%	4,77%	4,92%	5,07%	5,22%	5,37%	5,52%
1997	4,01%	4,16%	4,31%	4,46%	4,61%	4,76%	4,91%	5,06%	5,21%	5,36%	5,51%
1998	4,00%	4,15%	4,30%	4,45%	4,60%	4,75%	4,90%	5,05%	5,20%	5,35%	5,50%

Anhang B / Einkaufstabelle

Tabelle für freiwillige Einkäufe gemäss Art. 8.2

Alter	Standardplan	Minimalplan	Maximapan
25	10,3%	9,3%	11,9%
26	20,7%	18,7%	23,9%
27	31,4%	28,3%	36,3%
28	42,2%	38,1%	48,8%
29	53,3%	48,1%	61,7%
30	64,7%	58,4%	74,8%
31	76,2%	68,8%	88,1%
32	88,0%	79,4%	101,7%
33	100,0%	90,2%	115,6%
34	112,2%	101,3%	129,8%
35	127,7%	115,6%	147,2%
36	143,5%	130,1%	165,0%
37	159,7%	145,0%	183,1%
38	176,1%	160,1%	201,7%
39	192,9%	175,6%	220,5%
40	210,0%	191,3%	239,8%
41	227,4%	207,4%	259,4%
42	245,2%	223,8%	279,5%
43	263,4%	240,5%	299,9%
44	281,9%	257,6%	320,8%
45	309,7%	283,9%	351,9%
46	338,0%	310,7%	383,7%
47	366,9%	338,1%	416,2%
48	396,4%	366,0%	449,2%
49	426,5%	394,5%	483,0%
50	457,2%	423,5%	517,4%
51	488,5%	453,1%	552,5%
52	520,4%	483,3%	588,3%
53	553,0%	514,2%	624,8%
54	586,2%	545,6%	662,0%
55	626,0%	583,7%	707,0%
56	666,7%	622,5%	752,9%
57	708,2%	662,1%	799,7%
58	750,5%	702,5%	847,5%
59	793,7%	743,7%	896,2%
60	837,7%	785,7%	945,8%
61	882,6%	828,6%	996,5%
62	928,4%	872,3%	1048,2%
63	975,1%	916,9%	1100,9%
64	1022,8%	962,4%	1154,7%
65	1071,4%	1008,8%	1209,5%

Die Werte der Einkaufstabelle sind in Prozenten des versicherten Lohns angegeben.
Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.



Kontaktadresse:

Schindler Pensionskasse
Zugerstrasse 13
6030 Ebikon
Telefon +41 41 445 30 11
Telefax +41 41 445 30 22
www.schindler-pk.ch